

standkommen eines gegen den Nachdruck gerichteten Gewohnheitsrechtes verhindert hat, entschieden einem übertriebenen theologischen Eifer seine Entstehung verdankt, in welchem für die wohlfeile Verbreitung des in Frage stehenden Buches gesorgt werden sollte. — Am Ende des vorigen Jahrhunderts, als Jütter mit mehr Aufwand an Kenntnissen und Gelehrsamkeit als alle seine Vorgänger die Verteidigung der schriftstellerischen Rechte unternahm, war die Kritik der vorhandenen Rechtsquellen zu weit vorgeschritten, um nicht mit Reichthigkeit die Unhaltbarkeit der von ihm vorgetragenen Gründe zu erkennen. Die damalige Zeit sah schon zu scharf, als daß lediglich auf dem Boden theoretischer Zerrümer ein neuer Rechtsfuß sich hätte bilden können, sie besaß aber auch anderer Seits nicht den Muth, in das frische Volksleben hineinzugreifen und aus diesem neue Rechtsnormen zu entwickeln. Wir sehen deshalb kurze Zeit nach dem ausführlichsten und energischsten Angriff, welcher von einem deutschen Juristen vom Standpunkte des positiven Rechts aus gegen den Nachdruck unternommen wurde, die gemeine Meinung immer mehr dahin sich neigen, daß der Nachdruck, abgesehen von besondern partikulärrechtlichen Bestimmungen, nach positivem deutschen Recht erlaubt sei, wozu vielleicht auch der von *ELVERS*<sup>1)</sup> erwähnte Umstand beigetragen haben mag, daß am Ende des vorigen Jahrhunderts die Eiferer der Klärung, in ihren rationalistischen Ideen blind selbst für das entschiedenste Rechtsbewußtsein des Volkes, den Nachdruck zu ihren Zwecken absichtlich gebraucht zu haben scheinen und durch ihre Verteidigungen des Nachdrucks selbst die einzig mögliche Quelle eines Verbotes desselben, das klare Rechtsbewußtsein des Volkes, trübten und eine Zeit lang wenigstens irre machten. Unter den in diesem Jahrhundert gangbaren Lehrbüchern behaupten nur *Mun-*

1) *Systeme*, 23b. I. alte Folge p. 253 ff.

de<sup>1)</sup> und sein Commentator Danz<sup>2)</sup> die Widerrechtlich= seit des Nachdrucks nach positivem deutschen Recht, wäh= rend freilich das Werk des Letztern bekanntlich mit sammt der von Rant entlehnten Deduction der Widerrechtlich= seit des Nachdrucks wie zum Sohn ganz offen nachgedruckt wurde, und der Nachdrucker in einer seinem Werke vor= gesetzten Anzeige offen erklären konnte, der ursprüngliche Verleger sei mit seiner Klage wegen des Nachdrucks ab= gewiesen worden. Dagegen lehren Eichhorn<sup>3)</sup> und Maurenbrecher,<sup>4)</sup> der Nachdruck sei, abgesehen von einem besonders partikulärrechtlichen Verbot, nach positi= vem deutschen Recht erlaubt, indem zwar vielfach Anträge zu einem entgegenstehenden Gewohnheitsrecht gemacht worden, ein solches aber niemals in fester Weise zu Stande gekommen sei; Mittermaier<sup>5)</sup> läßt wenigstens die üblichen f. g. naturrechtlichen Gründe für die Rechte des Autors nicht gelten, ohne aber freilich bestimmt die positivrechtliche Erlaubtheit des Nachdrucks zu behaupten; in den neueren Lehrbüchern endlich, welche erst nach den Bundesbeschlüssen gegen den Nachdruck erschienen sind, wird allgemein angegeben, daß, abgesehen von jenen Beschlüssen, der Nachdruck rechtlich für unerlaubt nicht gelten könne.<sup>6)</sup> Ich füge hinzu, daß auch diejenigen juristi= schen Schriftsteller dieses Jahrhunderts, welche in aus= führlicherer Weise gegen den Nachdruck sich haben ver= nehmen lassen, entweder die positiv-rechtliche Erlaubtheit

1) Lehrb. d. deutſchen Priv.-R. 3. Ausg. S. 197 c.

2) Handb. d. heut. deutſch. Priv.-R. 3. Ausg. II. S. 197 c.

3) Einleit. in d. deutſche Priv.-R. 4. Ausg. S. 386.

4) Lehrb. d. gem. deutſch. Priv.-R. 1. Ausg. S. 452. 453.

5) Grundſätze d. deutſch. Priv.-R. 5. Ausg. II. S. 296.

6) Vergl. Wolff, Lehrb. d. deutſch. Priv.-R. S. 170. — Ber= ber, System d. deutſch. Priv.-R. S. 219. Not. 2. — Stillebrand, Lehrb. d. deutſch. Priv.-R. S. 120. — Klüber, öffentl. R. d. deutſch. Bundes. 4. Ausg. S. 505.

desselben geradezu zugeben, wie §. B. Schmidt,<sup>1)</sup> oder wenigstens nur in sehr unsicherer und jaghafter Weise seine Unerlaubtheit behaupten, wie §. B. Ramer,<sup>2)</sup> der an der einen Stelle<sup>3)</sup> die rechtliche Erlaubtheit des Nachdrucks einräumt, und an einer andern,<sup>4)</sup> gestützt auf das Versprechen der Bundesakte, die Rechte der Schriftsteller sollten gesichert werden, die Ungültigkeit des Nachdrucks nach positivem deutschen Recht behauptet; oder wie Elwers,<sup>5)</sup> welcher ein festes Gewohnheitsrecht gegen den Nachdruck nicht begründet findet, aber doch wegen der dem Nachdruck durchaus entgegenstehenden Rechtsüberzeugung des Volkes, die überdies in der jüngsten Wahlfabulation und in der Bundesakte eine ausdrückliche Anerkennung gefunden habe, den Nachdruck selbst gemeinrechtlich für unzulässig hält. Nach Allem diesem wird es nicht bezweifelt werden können, daß im Anfange dieses Jahrhunderts und vor den verbiethenden Bundesbeschlüssen die Erlaubtheit des Nachdrucks nach positivem deutschen Recht im Wesentlichen anerkannt, und daß alle früheren Arbeiten über diese Materie wenigstens in so weit verloren waren, als sie ihr hauptsächliches und fast einziges Ziel, die rechtliche Ungültigkeit des Nachdrucks zu begründen, verfehlt hatten. Fast der einzige Gewinn, welcher aus den älteren Erörterungen über den Nachdruck sich ergeben hatte, war der, daß man allmählig zu der Einsicht gelangt war, ein rechtliches Verbot des Nachdrucks setze die Anerkennung eines besonders ausschließlichen Rechts des Autors zu mechanischer Verdübelung und Verbreitung seines Werkes voraus, das von dem Eigentum an einem einzelnen Exemplar dessel-

1) Der Büchernachdruck. p. 60.

2) Die Rechte d. Schriftsteller u. Verleger.

3) N. a. D. p. 23.

4) N. a. D. p. 47.

5) Schmidt's I. p. 269 ff.

ben unterschieden werden müsse. Ueber die innere juristische Natur jenes Rechtes waren aber nicht nur klare Vorstellungen noch nicht gebildet, sondern man hatte sich sogar durch das unpassende Vereingziehen der Analogie des Eigenthums, durch eine von dem Eigenthum an der Materie, an dem gelehrten Grundstoff des Buches oder von Gedanken= oder Schrifteigenthum sprechende Terminologie eine klare Einsicht in das Wesen der Sache auf lange Zeit hin verborgen. Von einem Eingehen auf die einzelnen bei dem Nachdruck sich ergebenden Rechtsverhältnisse war bei den ältern Schriftstellern, welche nur erst die rechtliche Unerlaubtheit desselben überhaupt erstreiten wollten, ohnehin kaum die Rede, und nur Thurneisler und mehr noch Müllter hatten neben der Prinzipienfrage auch noch einzelne Detailpunkte berührt.

Nachdem seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Wissenschaft des positiven Rechts theils stillschweigend, theils ausdrücklich ihre Unfähigkeit zugestanden hatte, ein Verbot des Nachdruckes zu begründen, haben seither Naturrechtslehrer und Philosophen mit um so größerem Eifer theils für, theils gegen die rechtliche Zulässigkeit des Buchernachdruckes gesprochen und geschrieben. Fast alle in diese Klasse gehörigen Schriftsteller haben aber nach Art der modernen Rechtsphilosophie aus möglichst abstracten Prinzipien ihr Schema zu erweisen gesucht, indem sie es für zu gering erachteten, aus unsern positiven, gegebenen Zuständen, aus der Stellung unserer Schriftsteller, aus den Verhältnissen unseres Buchhandels und aus dem allgemein verbreiteten Respekt für unseres Publikums die nach der Rechtsübergangung unseres Volkes bis zum Unrecht gesteigerte Unbilligkeit des Nachdrucks abzuleiten, und in dieser einfachen Weise, wenn auch nicht die positive rechtliche Unerlaubtheit des Nachdruckes, so doch wenigstens die innere Nothwendigkeit eines gegen denselben gerichteten Verbotes zu begründen. Ohne über den Werth jener rechtsphilosophischen Untersuchungen ab=

sprechen zu wollen, glaube ich doch in einer dem positiven Rechte gewidmeten Abhandlung jene Erörterungen nur in der Kürze berühren zu dürfen, um so mehr, als in denselben nur wenige Andeutungen enthalten sein dürften, welche ein für den Bearbeiter des positiven Rechts brauchbares Licht über das Wesen des Nachdrucks zu verbreiten geeignet wären. Die Rechtsphilosophen, welche sich mit dem Nachdruck beschäftigt haben, haben die unglückselige Erfindung der Juristen von einem Eigenthum des Autors, entstanden aus Unklarheit und Begriffsverwirrung, größtentheils wohl absichtlich und mit vollem Bewußtsein beibehalten, weil sie den positiven Rechtsgriff des Eigenthums, wie er aus dem römischen Recht in das Deutsche übergegangen ist, als willkürlich zu eng gefaßt, überhaupt verwarfen, womit sie aber freilich der Rechtswissenschaft im Allgemeinen eben so wenig als der Lehre vom Nachdruck insbesondere genügt haben. (S. 1er's <sup>1)</sup> erklärt die Gedanken eines Menschen für sein unüberwindliches Eigenthum; der Schöpfer derselben könne an dem höchsten ein Gebrauchrecht verschiednen Inhalts daran einräumen, namentlich auch das Recht, dieselben wieder weiter an Andere (in Form eines Buches gegen Entgelt) mitzutheilen; in der Publication eines Buches durch den Druck von Seiten des Autors oder des Verlegers könne aber bis zum Gegenbeweis nur die Absicht gefunden werden, das Buch dem Käufer zum Zweck des Lesens u. s. zu überlassen, nicht auch zu dem Gebrauch einer weiterenervielfältigung durch den Druck, da eine Veränderung dieses an sich dem Autor zustehenden Rechts durch einen besondern Act zu geschehen habe und das Gebrauchrecht zur Rectüre u. s. (verschieden von dem Verbandsrecht selbst) nicht das weitere Gebrauchrecht zur Eervielfältigung involvire. Das Monströse eines Ge-

<sup>1)</sup> Ueber die Unzulässigkeit des Büchnachdrucks nach dem natürl. Zwangsrecht. 1784.

banfeneigenthums und eines Gebrauchsrechts, einer förmlichen Servitut an Gedanken ist nur ein wenig gemindert bei Sichte. <sup>1)</sup> Dieser berühmte Philosoph, welcher seine Ausführungen zunächst gegen Meimarus<sup>2)</sup> richtet, unterscheidet an dem Buche das einzelne physische Exemplar, welches durch den Kauf unbeschränkt in das volle Eigenthum des Käufers übergehe, und das Geistige. Bei dem Letztern trennt er wieder das Materielle, die in dem Buche vorgetragene Gedanken, und die Form, in welcher diese Gedanken vorgetragen seien. Der Eigenthumserwerb an der Materie werde durch den Kauf des Buches dem Käufer durch die damit gewonnene Möglichkeit des Studiums des Werkes möglich gemacht; erst durch die erfolgreiche Arbeit des Studirenden würden aber jene Gedanken sein wirkliches Eigenthum (wohl im natürlichen, nicht aber im rechtlichen, auch nicht im rechtphilosophischen Sinn). Die bestimmte Form der Aeußerung der Gedanken ist aber nach Sichte vom Auctor schlecht hin untrennbar, der Auctor überträgt deshalb durch den Verlagsvertrag nicht diese, die schlecht hin unveräußerlich ist, und nicht das Gedanfeneigenthum, das nicht durch Kauf und Tradition erworben werden kann, sondern nur die als Nießbrauch (?!) an dem Werke des Auctors qualifizierte Befugniß, die in bestimmte Form gefaßten Gedanken des Auctors durch den Druck zu vervielfältigen. Der Nachdrucker handelt widerrechtlich, weil er diesen Nießbrauch ohne Rechtstitel sich anmaßt. S e g e l<sup>3)</sup> unterscheidet in ähnlicher Weise wie seine Vorgänger die durch den Erwerb eines einzelnen Exemplars eines schriftstellerischen Werkes entstehende Möglichkeit, die mitgetheilten Gedanken sich anzueignen (das was Sichte Eigenthum an dem Exemplar und die Möglichkeit des Eigen-

1) Berl. Mon. Schrift. Jahrg. 1793. Matheseft. S. 443 ff.

2) Der Bücherverlag 1c. Hamburg 1773.

3) Philosophie des Rechts. Sämmtl. Werke. Ab. VIII. S. 108 ff.

thumserwerbs an dem Gedanken nennt), von der damit zugleich entstehenden Möglichkeit, sich nun in gleicher Weise wie der Autor zu äußern (seine Werke mechanisch zu vervielfältigen). Die letztere Befugniß kann nach S e g e l von der ersten getrennt werden und ist bei der Veräußerung dieser als von dem Autor, der darin noch ein besonderes Vermögensrecht hat, vorbehalten zu betrachten. Sch m i d t <sup>1)</sup> lehrt, alles Eigenthum eines Menschen über irgend eine Sache entstehe nach philosophischen Begriffen lediglich nur, aber auch immer durch Formgebung, weil eine Verletzung der Persönlichkeit darin enthalten sei, daß der Eine die durch eine Strafanwendung des Andern entstandenen Resultate den Zwecken des Schöpfers entziehe und für andere Zwecke in der Art verbrachte, daß dadurch der für den Schöpfer selbst berechnete Nutzen vernichtet werde; dieß thue aber der Nachdrucker, indem er die durch den Autor geformte Rede ohne dessen Zustimmung mechanisch vervielfältige und verbreite und den daraus fließenden Vortheil sich aneigne, eine Handlung, welche demnach ebenso wie die eigenmächtige Besitzergreifung der von einem Fremden gezogenen Früchte eine Widerrechtlichkeit involvire. Die von Sch m i d t entwickelten Gründe mögen einen Theil derjenigen Gründe enthalten, welche überhaupt zur Annahme von Privatrechten Veranlassung gegeben haben; sie widerlegen aber bei ihrer Allgemeinheit keine einzige der Einwendungen, welche man, selbst abgesehen vom positiven Recht, vom Standpunkte des Gesetzgebers aus gegen das ausschließliche Sonderrecht des Autors auf alleinige Verbreitung seines Werkes gemacht hat, und jedenfalls geben uns die Deductionen Sch m i d t's höchstens nur einige Gründe für ein derartiges Sonderrecht des Schriftstellers an, ohne einen Einblick in die innere Natur dieses Rechts zu gestatten,

1) Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik. S. 67 ff.

Golln, Lehre vom Nachdruck.

ohne die juristische Form des Schutzes zu bestimmen oder auch nur anzudeuten, welcher dem Schriftsteller für sein Recht zu Theil werden soll. Uebrigens gebührt doch Schmidt im Verhältniß zu seinen theilweise viel berühmteren philosophischen Vorgängern das Verdienst, einen sehr verständigen Grund für das Sonderrecht des Schriftstellers auf alleinige Verbreitung seines Werkes mit Scharsinn und Gründlichkeit entwicelt zu haben, während aus der Uebertragbarkeit oder Unübertragbarkeit der Gedanken oder einer bestimmt geformten, gewisse Gedanken involvirenden Rede auf ein Recht jedes Dritten zum Nachdruck oder auf ein Recht des Autors zu ausschließlicherervielfältigung seines Werkes nicht geschlossen werden kann, da jene Uebertragbarkeit oder Unübertragbarkeit jedenfalls nur im natürlichen Wortverstande aufzufassen und mithin für die Frage völlig irrelevant ist, ob einmal in äußeren Zeichen fixirtes und publizirtes schriftliches Werk von jedem Dritten in eben solchen Exemplaren rechtlich erlaubter Weise reproduzirt werden darf oder nicht. Der Nachdrucker will weder fremde Gedanken, noch eine fremde Form der Rede ganz oder in einzelnen Beziehungen sich aneignen, er will einzig und allein förperliche Bücher produziren und verkaufen, in welchen dieselbe Rede wie in einem andern Buche mitgetheilt wird.

Unter den Schriftstellern, welche das Recht des Autors als eine Art des Eigenthumsrechtes auffassen, ist endlich und vorzugsweise noch Ramer<sup>1)</sup> zu nennen, welcher übrigens nicht wie seine philosophischen Vorgänger das Recht des Schriftstellers aus allgemeinen Betrachtungen ableitet und es darnach als Eigenthumsrecht qualifizirt, sondern aus dem bekannnten Versprechen der Bundesakte, für Sicherstellung der schriftstellerischen Rechte zu sorgen, ohne Weiteres, wohl mit etwas zu großer Kühnheit, die Unzulässigkeit des Nachdrucks nach gemeinem deutschem Recht folgert,

1) Die Rechte der Schriftsteller und Verleger.

und nur zur Beantwortung der Frage, wie das von ihm als vorhanden angenommene Recht des Auctors im Einkommen zu beurtheilen sei, aus dem gegebenen positiven Recht die Analogie des Eigenthums als die passendste herausnimmt. Er aber unterscheidet an dem schriftstellerischen Werke die in demselben geäußerten Gedanken, an welchen er mit gutem Grunde die Möglichkeit irgend eines Rechtes läugnet, von der von ihm s. g. Schrift, dem alleinigen Objecte der Berechtigung des Schriftstellers; unter der letztern versteht er „eine Aeußerung, welche durch bestimmte Worte abgegränzt, und durch sichtliche Zeichen bleibend dargestellt, einen vollständigen Gedanken enthält.“ Das Recht des Auctors wird als Eigenthum charakterisirt, weil derselbe an seiner Schrift alle denkbare Weise daran ausübenden Befugnisse habe, wie das dominium an einer körperlichen Sache der unbegreiflichen Aeußerung Befugnisse über diese körperliche Sache sei. 1) Dieser höchst folgenreiche Satz wird von unserem Auctor mit seiner Silbe erwiesen, wohl aber werden aus demselben mit der größten Unbefangenheit die erorbitantesten Rechtsfäße abgeleitet. Der Auctor hat vermöge seines Schrifteigenthums das ausschließliche Dispositivrecht über seine Schrift, sein Andern darf ohne seine Einwilligung etwas daran ändern 2); er hat ferner ein ausschließliches Gebrauchrecht, er darf sogar „jenseits einer factischen Möglichkeit“ (1?) Jedem durch ihn nicht dazu ermächtigten Dritten rechtlich jeden Gebrauch seiner Schrift, die Rectüre derselben und die dadurch ermöglichte Aufnahme seiner Gedanken, rechtlich verbieten 3); er hat endlich ein ausschließliches Benutzungsrecht, er darf allein die aus seiner Schrift hervorgegangenen Früchte beziehen, d. h. dieselbe vervielfältigen; denn das mechanisch copirte Exemplar einer Schrift ist ein Erzeugniß aus dieser Schrift, eine Frucht

1) *Pl. a. D. S.* 8.

2) *Pl. a. D. C.* 57.

3) *Pl. a. D. C.* 58. 59.

derselben, und gebührt deshalb ausschließlich dem Eigenthümer der Schrift, d. i. dem Autor, nicht dem Prodrugenten des einzelnen körperlichen Exemplars oder dem Eigenthümer des verwendeten Papiers. 1) Bei den Gelegen, welche *Quaer* dem Schriftsteller zur Geltendmachung seiner Rechte eröffnet, verläßt er aber merkwürdiger und infrequenter Weise die zur Bestimmung des Inhalts jener Rechte so reichlich ausgebeutete Analogie des Eigenthums, und erörtert nicht, wie man erwarten sollte, eine *utilis rei vindicatio*, deren Konstitution hier freisich große Schwierigkeiten veranlassen dürfte, sondern er entwidelt weitläufig eine besondere Lage des Schriftstellers wegen einer Verletzung seines f. g. ausschließlichen Gebrauchsrechtes, und eine andere wegen der Verletzung seines f. g. ausschließlichen Benutzungsrechtes, welche letztere speciell gegen den eigentlichen Nachdruck gerichtet sei. Beide Klagen erscheinen in den Ausführungen *Quaer*'s mehr als *Delicti*= denn als Eigenthumsklagen, obwohl mit der letztern der Autor sogar von dem dritten Besitzer des nachgedruckten Exemplars, der weder Nachdrucker noch Verbreiter des Nachdrucks ist, das einzelne Exemplar soll vindiciren oder bei gutem Glauben des Besitzers wenigstens gegen den Kaufpreis soll einlösen dürfen. 2) Diese Theorie über den Nachdruck ist um nichts haltbarer als alle andern, die eben so wie sie auf eine Analogie des Eigenthums gestützt sind. Abgesehen davon, daß diese Theorie eben nur als Behauptung auftritt, eines jeden Beweises bar, und abgesehen von der eben gerügten Inkonsequenz und Unvollständigkeit derselben, daß sie bei der Frage nach der Geltendmachung der schriftstellerischen Rechte sich selbst ungetreu wird, abgesehen von allem Dem, entbehrt sie auch in sich selbst alles juristischen Saltzes. Das Subject des f. g. Eigenthums des Autors soll die

1) *Qu. a. D. C.* 60 ff.

2) *Qu. a. D. S.* 11. 12.

f. g. Schrift sein, und zwar nicht ein bestimmtes Exemplar der reellen geschriebenen oder gedruckten Schrift, sondern die Schrift als ein abstractum, als bloßes Gedankending, als reine Vorstellung, so daß *R r a m e r*, um seine Idee vollkommen scharf auszudrücken, in seiner Definition von Schrift eigentlich hätte sagen müssen, die Schrift ist eine Aeußerung, welche, wie sie, durch bestimmte Worte abgegränzt und durch sichtliche Zeichen bleibend darge stellt worden ist, einen vollständigen Gedanken enthält; denn er will ja nicht von einer bestimmten reellen Schrift sprechen, welche wirklich durch sichtliche Zeichen bleibend einen Gedanken darstellt, sondern er versteht unter Schrift den Gedanken selbst, sofern er in bestimmter Form ausgesprochen und nicht bloß mündlich ausgesprochen, sondern auch einmal in sichtbaren Zeichen darge stellt worden ist, einerlei ob diese sichtbare äußerliche Darstellung noch in einem oder mehreren Exemplaren bestehen mag oder nicht. <sup>1)</sup> *R r a m e r* ist also von den Anhängern des f. g. Gedankeneigenthums in der That viel weniger weit entfernt, als er glaubt, denn auch er nimmt ein Eigenthumsrecht einem schlechthin nur in der Vorstellung existirenden Dinge an. Man kommt es zwar in dem Rechte wohl mehrfach vor, daß an wirklich und reell existirenden Dingen Rechte angenommen werden, nicht insofern sie reelle Dinge sind, sondern insofern sie einen Vermögenswerth haben, so daß dabei als Object des Rechtes auch gewisser Massen nur ein vorgestelltes, ein lediglich gedachtes Ding erscheint; aber es ist hier doch immer ein reelles Substrat für die Berechtigung vorhanden; daß aber irgend ein Recht, Eigenthumsrecht oder ein anderes, an einer bloßen Vorstellung, an einem lediglich und allein in den Gedanken existirenden Dinge ohne alles äußerliche Substrat stattfinden sollte, das ist etwas, was meiner Ansicht nach weder nach irgend einem positiven

1) *W. a. D.* S. 18.

Rechtssysteme, noch vom Standpunkte einer philosophischen Rechtsbetrachtung aus zugegeben oder auch nur mit völler Klarheit gedacht werden kann. Es ist schlechthin unthunlich, und zwar eben so wohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie nach positivem Recht, dem Plutor eine Art Eigenthumsrecht an seinem Geistesprodukt beizulegen, nenne man dieses Recht und selbe man sich dieses Recht vor als f. g. Gedankeneigenthum oder als f. g. Schrift-eigenthum. Eine derartige Auffassung der schriftstellerischen Rechte bleibt entweder völlig resultatlos, oder sie führt, wenn man Folgerungen daraus abzuleiten sucht, wie das Beispiel *Ramer's* beweist, zu den exorbitantesten Resultaten, bei denen überdieß in höchst gezwungener Weise die verschiedenartigsten Beinträchtigungen des Schriftstellers, 3. B. unbefugte Mittheilung seiner Werke an Einzelne und Benachtheiligung seiner Vermögensrechte durch eigentlichen Nachdruck, als Verletzung eines und desselben schriftstellerischen Rechtes aufgefaßt werden. Von einem Eigenthum des Schriftstellers an oder richtiger in Beziehung auf sein Geistesprodukt kann man nur insofern sprechen, als man unter Eigenthum nicht ein besonderes einzelnes Recht von bestimmtem Inhalt und bestimmter Form, sondern nur ein Privatrecht überhaupt versteht; nur sollte man sich dann auch darüber klar sein, daß durch Zugestehen dieses f. g. Eigenthums an den Schriftsteller diesem nur Rechte überhaupt eingeräumt sind, es aber noch völlig unbestimmt gelassen ist, welches der Inhalt dieser Rechte und welches die Form ihres Schutzes sei.

Die verschiedenen Versuche, dem Schriftsteller ein Eigenthum an seinen Werken zu vindiciren, mußten einer genaueren Würdigung unterworfen werden, weil von Anfang an die Bestrebungen, die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks zu beweisen, von dieser Idee ausgegangen waren, obgleich erst in viel spätern, meist philosophischen Schriften die Theorie eines f. g. Gedanken = oder Schrift-eigenthums zur vollen Entwicklung kam; und weil auch *Jeg's* noch

namentlich viele gelehrte Rayen jener Idee anhängen und bei den Ansprüchen der Plutoren und den Beratungen de lege ferenda sehr häufig aus einem f. g. Schriftstellerischen Eigenthum argumentirt wird. Hat doch sogar einer der bedeutendsten Bearbeiter des positiven deutschen Privatrechts, Maurerbrecher, in der vor den neueren Bundesbeschlußsen erschieneenen ersten Aussage seines Lehrbuches sich noch dahin ausgesprochen, wenn einmal ein positives Gesetz, wie billig, den Nachdruck verbieten wolle, so werde am zweckmäßigsten von der Idee eines Schrifteigentums ausgegangen, <sup>1)</sup> und beruht doch der erste Bericht, welchen die Bundesversammlung über einen gegen den Nachdruck zu fassenden Beschluß sich erfassen ließ, auf eben dieser Idee. <sup>2)</sup>

Am Ende des vorigen Jahrhunderts und im Laufe des gegenwärtigen sind, meistens von Richtjuristen, noch manche Versuche zur Vertheidigung der schriftstellerischen Rechte gegen den Nachdruck gemacht worden. Sie zielen aber fast alle nur darauf ab, dem Plutor gewöhnlich unter dem Namen eines Eigenthumsrechts ein Sonderrecht, vorzugsweise auf alleinige Verbreitung seines Werkes, zu vindiciren, ohne den Inhalt und die juristische Form dieses Rechtes genauer zu bestimmen, und können deshalb, um diese ohnehin schon ziemlich angewachsenen Erörterungen über die literarischen Bestrebungen auf unserm Gebiete nicht allzusehr auszubehnen, mit Stillschweigen übergangen werden. Das Gleiche gilt von den zur Vertheidigung des Nachdrucks bestimmten Schriften, unter welchen die von Griesinger die neueste und bedeutendste ist, da sie insgesammt der Hauptsache nach nur abwehrend gegen die Angreifer des Nachdrucks sich verhalten und, abgesehen von dem sehr bedenklichen Zweckmäßigkeitsgrund für den Nachdruck, daß er wohlfeilere Mühepreise erzeuge, nur die im Obigen bereits den älteren

1) Maurerbrecher, Schr. b. deutsch. Priv.-R. S. 453.

2) Prot. b. Bundesvers. VI, Sitz. 34, S. 55 ff. VII, Beil. zu Prot. 4.

Vertheidigern der schriftstellerischen Rechte entgegengehaltenen Gründe oder andere ähnliche gegen jene geltend machen.<sup>1)</sup> Ich werde deshalb nur noch der durchaus originellen Gründe gedenken, mit welchen Meufetel und Elvers den Büchernachdruck angegriffen haben. Meufetel<sup>2)</sup> hat in einer ganz originellen, von allen seinen Vorgängern völlig abweichenden Art die Gerechtigkeit des Nachdrucks nach streng positivem, und zwar römischem Rechte zu erweisen gesucht, indem er denselben unter die injuria im weiteren Sinne dieses Wortes subsumirt, darunter eine jede aus übermüthiger Anmaßung hervorgehende Verletzung einer fremden Persönlichkeit verstanden. Die injuria des Nachdruckers wird nun darenin gesetzt, daß er ohne Auftrag des Autors und unbefugter Weise dessen Rede nicht nur in äußerlich fixirter Gestalt mechanisch vervielfältigt, was an sich erlaubt wäre, sondern auch unter das ganze Publikum verbreitet und so mit böhnischer Mißachtung der Persönlichkeit des Autors diesen zwingt, zu einem größeren Kreise zu sprechen, als er vielleicht beabsichtigt hatte, und jedenfalls ihm die fernere freie Verfügung über seine Rede, namentlich die Möglichkeit entzieht, dieselbe durch Einfellen eines weiteren Debites wieder verstummen zu machen. Wesentlich gehört zur injuria des Nachdruckers die von ihm ausgehende buchhändlerische Verbreitung des fremden Werkes, weil gerade darin die die fremde Persönlichkeit verletzende Anmaßung liegt, gleichsam mit der Zunge des Autors zu reden, und eine injuria wird deshalb nicht begangen durch bloßes Vorlesen oder selbst Abschreiben und Feilbieten der abgeschriebenen Exemplare eines fremden schrift-

1) Vergl. Matarnus, b. Bucherverlag. (anonym) Hamb. 1773. — Verf. im deutsh. Magazin 1791, Aprilheft. — Deutshes Museum, Jahrg. 1783, Mat. u. Juntheft. — v. Rintge, über b. Büchernachdruck. — Ortesinger, b. Büchernachdruck aus b. Gesichtspunkt b. Rechts 2c.

2) Der Büchernachdruck nach röm. Recht.

stellerischen Werkes, weil in diesen Fällen nach der Natur der Verhältnisse die Befanntmachung notwendig eine so beschränkte ist, daß darin, abgesehen von der Verlegung eines besondern Geheimnisses, eine Annahmung gegen die Persönlichkeit des Autors nicht gefunden werden kann. Daraus erklärt es sich auch, weshalb bei den Römern das Abschreiben und Zeilieten eines fremden schriftstellerischen Werkes selbst ohne Einwilligung des Autors nicht als injuria betrachtet wurde. Neustetel führt dann diese Auffassung des Nachdrucks mit aller Eleganz eines feinen gebildeten Romanisten aus und bestimmt namentlich von seinem Standpunkte aus die Voraussetzungen der Klage des Autors, einer prätorischen *actio injuriarum*, daß sie nur von dem Autor selbst, nicht von seinen Erben und nicht von dem Verleger in eigenem Namen angestellt werden könne, sowie den Erfolg derselben, daß sie nur auf Geldstrafe, nicht auf Schadenersatz gehe, mit einer Schärfe und Konsequenz, wie wir sie bei den Anhängern des f. g. Schrifteigenthums bei Durchführung ihres Prinzips vergeblich suchen. Mit Recht hat aber schon Ramer <sup>1)</sup> gegen Neustetel bemerkt, daß die von letzterem nachgewiesene Injurienklage nicht zu dem Zweck benutzt werden könne, zu welchem ein Verbot des Nachdrucks verlangt wird, nämlich zum Schutz des f. g. Verlagsrechtes des Autors, d. i. eines Vermögensrechtes, welches darin besteht, daß jener allein sein Werk mechanisch vervielfältigen und verbreiten und den daraus sich ergebenden Vortheil beziehen darf. Eine injuria mag unter Umständen darin liegen, daß Jemand ein absichtlich geheim gehaltenes oder ein nur für einen gewissen Kreis bestimmtes schriftstellerisches Werk außerhalb desselben verbreitet; wenn aber ein durch den Buchhandel bereits dem ganzen Publikum angebotenes Werk durch den Nachdrucker zum zweitenmal dem Publikum angeboten wird, so kann

1) *Bl. a. D.* S. 20.

in dieser Handlung, welche lediglich nur in derselben Richtung wie die von dem Mutor selbst ausgehende wirkt und deren Wirkung verfährt, eine Annäherung gegen die Persönlichkeit des Mutors und überhaupt irgend ein Unrecht nicht gefunden werden, wenn und in wiefern man nicht davon ausgeht, es werde dadurch ein rechtlich zu schützendes Vermögensrecht des Mutors verletzt. Gegen die Annahme eines Vermögensrechtes bei dem Mutor auf ausschließliche Verbreitung seines Werkes und Bezug der daraus sich ergebenden Vortheile erklärt sich aber Neustetel wiederholt und ausdrücklich, und es ist darum sehr begrifflich, daß seine der Verteidigung schriftstellerischer Rechte gewidmete Schrift ihren Hauptzweck nicht erreichen konnte, da sie prinzipiell gerade diejenigen Rechte in Abrede stellt, zu deren Schutz seit Jahrhunderten ein Verbot des Nachdrucks gewünscht war. — Auf einem nicht minder eigenthümlichen Wege wie Neustetel suchte endlich noch Elvers<sup>1)</sup> die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks rechtlich zu begründen. Die Abhandlung von Elvers, welche namentlich durch eine sehr sichtvolle Darstellung der früheren literarischen und gesetzgeberischen Bestrebungen auf diesem Gebiete sich auszeichnet, ist leider unvollendet geblieben; wenigstens findet sich in den spätern Heften der genannten Zeitschrift die versprochene Fortsetzung nicht, und wir können deshalb gerade nur den Grundgedanken angeben, von welchem Elvers ausgehen beabsichtigt hatte, ohne die Folgerungen und Anwendungen zu kennen, welche er von seinem Prinzip zu machen gesonnen war. Auch Elvers gibt wie Neustetel es auf, dem Mutor direct ein Vermögensrecht auf ausschließliche Verbreitung seines Werkes und Bezug der daraus sich ergebenden Vortheile zu vindigiren, sieht aber in dem Nachdruck nicht eine Verletzung des privaten Rechtes der Persönlichkeit,

1) Rheinisch. alte Folge. I. S. 209 ff.

sondern hält den Staat zum Verbot des Nachdrucks für verpflichtet, weil er den Herausgeber einer Schrift sich gegenüber für den Inhalt derselben verantwortlich mache, ihm also auch, um gerecht zu sein, die ausschließliche Disposition über diese Schrift garantiren müsse.<sup>1)</sup> Elvers ist, wie bereits erwähnt, nicht zur Ausföhrung seines Prinzips gekommen; viellecht bemerkte er bei einem Versuche dazu, daß er zu Folgerungen so erorbitanter Art gelangen würde, daß daraus die Unhaltbarkeit des Prinzips selbst erhelle. Wenn der Herausgeber der Schrift wegen seiner Verantwortlichkeit dem State gegenüber ein ausschließliches Dispositionsrecht über die Schrift beansprucht, so könnte er aus diesem Grunde nicht nur die rein mechanische Verdüelfältigung seines Werkes, er könnte auch jeden Gebrauch desselben verbieten; denn nicht nur durch ein Niedergeben der Form, auch durch die Wiederholung des Inhaltes des alten Werkes kann das durch Herausgabe derselben begangene Verbrechen wiederholt werden, und wollte man also die Möglichkeit der Verantwortlichkeit des ersten Herausgebers auf sein ausschließliches Dispositionsrecht gründen, resp. aus der Wirklichkeit jener auf die rechtliche Nothwendigkeit dieses schließen, so müßte das ausschließliche Recht des Herausgebers auch dahin gehen, jedem durch ihn nicht Verdolmüchtigten auch jeden Gebrauch seiner Schrift zu untersagen. Wäre ein solches Verbot überhaupt möglich, was es glücklicher Weise nicht ist, so würde durch eine Realisirung desselben jeder Fortschritt der Menschheit unmöglich gemacht. Ueberdies ist aber die Verantwortlichkeit des Herausgebers einer Schrift dem State gegenüber der Art, daß sie keineswegs ein ausschließliches Dispositionsrecht, oder auch nur ein ausschließliches Editionsrecht voraussetzt, welsch letzteres Elvers mit Unrecht dem ersteren gleichstellt. Der Herausgeber einer Schrift wird nämlich dem

1) *W. u. D.*, S. 280 ff.

Etate gegenüber verantwortlich, sofern er durch die Veröffentlichung derselben, sei es wegen ihres Inhalts oder wegen ihrer Form, ein Verbrechen begangen hat. Dieses Verbrechen ist seiner Natur nach vollendet, sobald die Schrift wirklich herausgegeben ist, und bleibt als sonderbares Verbrechen bestehen, wenn auch der Herausgeber später aus Mene alle ausgegebenen Exemplare wieder einzuziehen bemüht wäre und ihm dieß auch wirklich gelänge. Für die Verantwortlichkeit des Herausgebers ist es demnach völlig gleichgiltig, ob neben und unabhängig von ihm noch ein Dritter die Verbreitung seines Werkes übernimmt. Ja sogar der Milderungsgrund, welcher bei der Verbreitung einer verbrecherischen Schrift in dem freiwilligen Siftiren der ferneren Verbreitung je nach Umständen gelegen sein kann, ist für den Herausgeber eben so gut möglich, wenn sein Werk nachgedruckt wurde, wie im entgegengesetzten Falle, da dieser Milderungsgrund jedenfalls schon dann vorhanden ist, wenn der erste Herausgeber Alles that, was in seinen Kräften stand, um die weitere Verbreitung zu verhüten, und ihm die von ihm unabhängige Verbreitung durch den Nachdrucker nicht zugerechnet werden kann. — Das Widerrechtliche des Nachdrucks liegt nicht darin, daß er neben der einmal geltenden Verantwortlichkeit des Herausgebers für seine Schrift nicht bestehen kann, sondern, wenn er überhaupt ein Unrecht ist, ist er es jedenfalls nur, wenn und wiefern er eine Vermögensbeeinträchtigung des Autors enthält. Elvers, der mit Recht den früheren Bearbeitern unserer Sprache den Vorwurf macht, der lauten Stimme des Rechtsbewußtseins des Volkes ihr Ohr verschlossen zu haben, hätte selbst dieses Rechtsbewußtsein reiner und unbefangener auffassen sollen; er hätte, getreu dem im Volke lebenden Rechtsgefühl, die im Nachdruck angenommene Widerrechtlichkeit, die er zu erklären sucht, in die dadurch herbeigeführte Vermögensbeeinträchtigung des Autors setzen sollen, anstatt diese, abweichend von dem

sonst belobten Führer der allgemeinen Rechtsüberzeugung, als völlige Nebensache zu betrachten. Nur auf diesem verschmähten Wege war das Verbot des Nachdrucks zu begründen; alle andere fünftlichen Deductionen berauben dasselbe seiner wahren Lebenskraft.

## 2. Geschichte der Gesetzgebung über den Nachdruck.

### S. 3.

Während die wissenschaftlichen Leistungen über den Nachdruck die Widerrechtlichkeit desselben zu erweisen oder auch nur die Begründung eines denselben verbietenden Rechtsatzes zu befördern nicht im Stande waren, während sie sogar über die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse nur sehr wenig Licht verbreiteten und im Gegentheil durch die verkehrte oder gefünfelte Richtung, in welche sie gerathen waren, häufig mehr verwirrten, als aufstellten, hat die Gesetzgebung, freilich erst ziemlich spät anfangend, viel Rühligere in dieser Materie geleistet, und zwar nicht bloß im praktischen Erfolg, indem sie freilich viel leichter als wissenschaftliche Arbeiten ein wirksames Verbot des Nachdrucks zu Stande bringen konnte, sondern auch an innerm Werth, indem die einzelnen deutschen Gesetzgebungen, welche sich mit dem Nachdruck beschäftigt haben, mit wenigen Ausnahmen das innere rechtliche Wesen der hier in Betracht kommenden Verhältnisse viel richtiger und zugleich einfacher aufgefaßt haben, als dieß in den gleichzeitigen literarischen Arbeiten der Fall ist. Fast allen Gesetzen gegen den Nachdruck gilt derselbe einfach als Delict, und zwar als vermergendes rechtliches Delict, womit in der einzig möglichen und zugleich in der einfachsten Weise der vollständigsten Rechtsanschauung dieses Verhältnisses ein vollkommen adäquater Ausdruck verliehen ist, und das praktische Bedürfniß seiner vollste Befriedigung gefunden hat. — Das erste gesetzliche Verbot gegen den Nachdruck in Deutschland finden

wir in einer Rurſächſchen Verordnung vom 17. Februar 1686, <sup>1)</sup> durch welche neben verſchiedenen Cenſurbeſtimmungen und neben dem Verbot eines durch übermäßige Bücherpreise zu begehenden Buchers auch, und zwar abgesehen von einem beſondern Privilegium, daß Nachdrucker ſolcher Bücher, welche ein Verleger redlicher Weiſe von einem Autor an ſich gebracht, bei Strafe der Conſiſtation oder ſelbſt ſchwererer Strafe unterſagt wird. Die etwas wagen Beſtimmungen dieſer Verordnung erhielten für Sachſen einen feſtern Gehalt durch das Mandat vom 18. Dezember 1773, <sup>2)</sup> wornach alle im Lande gedruckten Werke, ſeien ſie übrigens von einem Inländer oder Ausländer verlegt, nicht nachgedruckt, auch Nachdrücke ſolcher Werke im Lande nicht verbreitet werden dürfen bei Strafe der Conſiſtation, einer Geldbuße von 50 Reichsthalern und Verbindlichkeit zum Erſatz alles dem rechtmäßigen Verleger veranlaßten Schadens. Ausländiſche Verleger können ſelbſt für ihre im Auslande gedruckten Werke denſelben Schutz dadurch erlangen, daß ſie ein principiell ſtets zu bewilligendes Privilegium ſich verleihen oder auch nur ihr Werk in das bei der Leiſziger Bucherkommiffion zu führende Protoſoll eintragen laſſen, welcher Eintrag die gleiche Wirkung wie ein eigentliches Privilegium haben ſoll. Durch das Privilegium oder einen ſolchen Eintrag wird auch der Kläger wegen Nachdrucks des ſonſt erforderlichen Beweiſes überhoben, daß er das fragliche Werk in redlicher Weiſe von dem Autor an ſich gebracht habe. Dieſes Rurſächſche Mandat war, weil es den Debit von Nachdruckern in Leipzig, dem Centralpunkte des deutſchen Buchhandels, in ziemlich umfaſſender Weiſe unterbrückt, für ganz Deutſchland von den wohlthätigſten Wirkungen; gleichwohl waren für eine radikale Teilung des immer fortwirkens-

1) Abgedruckt bei Gütter a. a. D. S. 189.

2) Abgedruckt bei Gütter a. a. D. S. 190 ff.

den Mebels bei der Gemeinſamkeit der deutſchen Literatur und des deutſchen Buchhandels noch viele einzelne deutſche Martifulargeſetze oder aber ein reichsgefeßliches Verbot gegen den Nachdruck notwendig, und ſelbſt die innere juridiſche Durchbildung der in Frage ſtehenden Rechtsverhältniſſe ließ einer künftigen Geſetzgebung noch Vieles zu thun übrig, da in dem ſächſiſchen Mandat der Nachdruck nur in wenigen allgemeinen, ziemlich rohen Zügen verboten, der Begriff des Nachdrucks aber nicht beſtimmt, und ſeine Gränze für das Recht des Verlegers gezogen war, daß doch nach der Natur der Verhältniſſe nicht wohl in infinitum auf ſeine ſpäteſten Erben und Erbenerben übergehen konnte. Zur Erwirkung eines reichsgefeßlichen Verbots wurden zwar noch am Ende des vorigen Jahrhunderts verſchiedene Verſuche gemacht, bei der beſannten und von Jedermann vorausgeſetzten Langſamkeit der Entſchlüßungen des heiligen römischen Reichs deutſcher Nation haben aber die einzelnen Landesregierungen ſehr wohl daran gethan, einſtweilen durch Martifulargeſetze dem Mebel des Nachdrucks zu ſteuern, ſoweit es auf dieſem Wege geſchehen konnte. Der erſte Nachfolger Sachſens in dieſer Beziehung war Preußen, wo durch das allgemeine Landrecht, publiſirt im J. 1794, der Nachdruck in ziemlich umfaſſender Weiſe verboten wurde. Die Verfaſſer des preußiſchen Landrechts, die beſanntlich in ſo vielen Beziehungen ihr Werk nur zu einem Ausdrud der gerade herrſchenden gemeinrechtlichen Doctrinen gemacht haben, gingen in der Lehre vom Nachdruck zwar auch mit den meiſten ihrer Zeitgenoſſen von der verſehrten Idee eines Schrifteigenthums aus, <sup>1)</sup> eine Vorſtellung, welche aber praktiſch keine ſchlimmen Früchte getragen hat, da eine Verleßung dieſes ſ. g. Eigenthums nur in der unbefugten Verwieſfältigung des ſchriftſtelleriſchen Ver-

1) Vergl. Bornemann, *System. Darſtell. b. preuß. Ges. = R. III.*  
S. 351.

feß gefunden und nicht mit der Eigenthumsfrage rüch= gängig gemacht, sondern als Delict gestraft wird. Der Nachdruck wird dadurch begangen, daß Jemand ein Buch druckt, an welchem ein Inländer das Verlagsrecht hat.<sup>1)</sup> Dieses besteht in der Befugniß, eine Schrift zu vervielfältigen und zu verbreiten, die an sich dem Autor zukommt, durch diesen aber mittelst des Verlagsvertrags auf einen Verleger übertragen werden kann.<sup>2)</sup> Auswärtige Verleger, deren Heimathsstaat den Nachdruck nicht verbietet, sind auch im Inlande gegen den Nachdruck nicht geschützt.<sup>3)</sup> Der Nachdrucker muß dem Verlagsberechtigten vollen Schadenersatz gewähren und wird überdies auf Antrag des Verlegers mit Confiskation der nachgedruckten Exemplare bestraft, die statt einer Entschädigung dem Verlagsberechtigten zugewiesen werden können.<sup>4)</sup> Die so nahe liegende und wichtige Frage, welchen Einfluß der Tod des Schriftstellers auf das Verlagsrecht ausübe, ist in dem preussischen Landrecht zwar auch berührt, aber in einer höchst wunderlichen Weise beantwortet. Das Recht des Autors auf Veranstaltung neuer Ausgaben, d. h. im Inbald oder auch nur in der Form geänderter neuer Abdrücke des alten Werkes,<sup>5)</sup> geht auf die Erben desselben nicht über;<sup>6)</sup> da aber auch der Verleger nur von dem Autor das Recht zu neuen Ausgaben durch ausdrückliche Uebereinkunft erlangen kann,<sup>7)</sup> so hat nach dem Tode des Schriftstellers Jedermann das Recht, neue Ausgaben zu veranstalten, sobald der Verleger die gerade jetzt vorrätigen Exemplare des Buches abgesetzt hat, bis zu welchem Zeitpunkt überhaupt eine

1) Preuß. Landr. II. Tit. 20. §. 1294.

2) R. a. D. I. Tit. 11. §. 996. 998.

3) R. a. D. I. Tit. 11. §. 1033.

4) R. a. D. I. Tit. 11. §. 1034—1036. II. Tit. 20. §. 1295—1297 a.

5) R. a. D. I. Tit. 11. §. 1012.

6) R. a. D. I. Tit. 11. §. 1020.

7) R. a. D. I. Tit. 11. §. 998. 1010.

neue Ausgabe unzulässig ist.<sup>1)</sup> Wenn aber der Schriftsteller bei seinem Tode Rinder des ersten Grades hinterläßt, müssen diese von dem Unternehmer einer neuen Ausgabe abgefunden werden.<sup>2)</sup> — Das Preussische Bürgerliche Gesetzbuch, publicirt im Jahr 1810, stellt nur im Allgemeinen den Grundsatz auf, daß dem Schriftsteller gewisse Rechte an seinem Geistesprodukte zustehen, die übrigens auf die Erben nicht übergehen sollen; die näheren Bestimmungen über die rechtliche Unzulässigkeit des Nachdrucks sind den s. g. politischen, b. h. polizeilichen Gesetzen vorbehalten,<sup>3)</sup> so daß also auch der östreichische Gesetzgeber bei dem Nachdruck einfach von der Idee eines Delictes ausgegangen ist. Die Verordnungen näheren Bestimmungen finden sich in einem Senfuredict vom 14. Sept. 1810, wornach inländische Verlagsartikel überhaupt nicht und ausländische wenigstens dann nicht nachgedruckt werden dürfen, wenn sie einer inländischen Censurbehörde vorgelegt waren und erweislich im Inlande gedruckt worden sind. — Auch in Baiern beruht wie in Preußen und Oesterreich die positiv-rechtliche Unerlaubtheit des Nachdrucks auf dem im Jahr 1813 publicirten Strafgesetzbuch, welches aber freilich in seinem Streben nach doctrineller Vollständigkeit und Abrundung der Abdererechtlichkeit des Nachdrucks mehr nur gedenkt, als erschöpfende Rechtsgrundsätze darüber aufstellt. Als criminelles Vergehen wird nur der Abdruck eines entwendeten Manuscriptes oder der Nachdruck unter der betrügerlichen Weise angenommener Stirna des berechtigten Verlegers aufgesetzt. Die einfache Vervielfältigung eines fremden Geistesproduktes ohne Erlaubniß des Autors gilt als polizeiliches Delict,

1) M. a. D. I. Ztt. 11. S. 1018. 1029.

2) M. a. D. I. Ztt. 11. S. 1030. — vergl. überh. Bornemann,

a. a. D. III. S. 363.

3) Prestr. Bürgerl. Gesetzb. S. 1169. 1170.

Gollig, Lehre vom Nachdruck.

das jedenfalls zum Schadenersatz verpflichtet und überdies nach den Vorschriften des Polizeistrafbuches zu ahnden ist.<sup>1)</sup> Obgleich nun dieses letztere bis jetzt noch nicht erschienen ist, so geben doch die Motive zum Strafbuch hinlänglichen Aufschluß über die Art und Weise, wie der berühmte Hauptverfasser des *Mairischen* Strafbuches den Nachdruck aufgefaßt hat. Er sieht darin eine Verletzung des Eigenthums an Geisteswerken, worunter er aber nicht ein dem *dominium* analoges Recht, sondern nur ein Recht des geistigen Schöpfers des ganz generellen Inhaltes versteht, daß derselbe zunächst ausschließlich besugt sei, den aus der Bekanntmachung seiner Schöpfung sich ergebenden Gewinn zu beziehen.<sup>2)</sup> Auch dieses *f. g.* Eigenthumsrecht des geistigen Produzenten ist übrigens im Sinne des *Mairischen* Strafbuches offenbar kein vollständiges Recht, weil sonst die Verletzung desselben durch eigenmächtige Annahme des Nachdruckes nach der Theorie jenes Buches als Verbrechen oder Vergehen, nicht als bloße *polizeiliche* Unterbrechung charakterisirt sein müßte.<sup>3)</sup> Die Bezeichnung des Nachdruckes als *polizeiliche* Unterbrechung beweist, daß die rechtliche Unverletzlichkeit desselben im Geiste der *Mairischen* Gesetzgebung nur darin gelegen ist, daß er mittelbar auf Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlstand einen ungünstigen Einfluß ausübt und deshalb aus *polizeilichen*, *b. i.* Zweckmäßigkeitsgründen verboten werden muß.<sup>4)</sup> Die Frage, in wie weit der Tod des Autors einen Einfluß auf das Verbot des Nachdruckes ausüben könne, wird nicht einmal andeutungsweise in dem *Mairischen* Strafbuch berührt, dagegen ist nach dem Geiste und Grund desselben der Nachdruck ausländischer Verlagsartikeln dem

1) *Batr.* Strafges. S. 397.

2) *Annert.* 3. Strafgesb. f. b. Königr. Batern. nach b. Protok. b. geheim. Raths. ad Art. 397.

3) *Bl. a. D.* Einleit. S. 8. u. *Annert.* zu Art. 2.

4) *Bl. a. D.* Einleit. S. 8.

inländischer in der Regel vollkommen gleich zu achten, was auch in einem königlichen Rescript vom J. 1818 ausdrücklich anerkannt ist.<sup>1)</sup> — Mit dem Bairischen Strafgesetzbuch gingen auch die Bestimmungen desselben über den Nachdruck in das Großherzogthum Oldenburg über, wo aber mit größerer Vollständigkeit eine bestimmte Strafe, bestehend in Conffiskation der nachgedruckten Exemplare und einer dem Betrag des veranlasseten Schadens gleichkommenden Geldbuße, gegen den Nachdruck ausgesprochen wurde.<sup>2)</sup> — Auch in einem Nassauischen Edict vom 5. Mai 1814 ist der Nachdruck als vermögensrechtliches Delict aufgefaßt, indem das Nachdrucken eines deutschen geschriebenen und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebenen Werkes eines deutschen Schriftstellers bei Lebzeiten des Letztern verboten ist bei Strafe der Sinwegnahme und Vernichtung der nachgedruckten noch vorräthigen Exemplare und der Bezahlung des Ladenpreises der bereits abgegebenen Exemplare an den beschädigten Verlagsberechtigten. — Gegenüber diesen zahlreichen deutschen Partikulargesetzen, welche alle von der verkehrten Idee eines schriftstellerischen wirklichen Eigenthums, wenigstens in ihren praktischen Consequenzen, sich freigehalten haben, ist umgekehrt in das Badische Landrecht die beliebte Theorie des Schrift Eigenthums fast unverändert übergegangen, die bei der Dürftigkeit der daraus abzuleitenden praktischen Folgerungen in einem Gesetzbuch eine noch viel wunderlichere Erscheinung ist, als in Werken der Doctrin. Hier wird dem Verfasser einer jeden niedergeschriebenen Abhandlung das ursprüngliche Eigenthum an derselben, und zwar nicht nur an der Handschrift, sondern auch an dem Inhalt zugeschrieben, woraus folgen soll, daß jener ein ausschließliches Recht aufervielfältigung habe.<sup>3)</sup> Durch den Verlagsvertrag

1) Aktegeb. in b. Protok. b. Bundesversammlung. VI. Stk. 34. S. 67.

2) Strafgesetzb. f. Oldemb. Stk. 416.

3) Stk. 577 da. 577 db.

überträgt der Verfasser nicht sein volles Eigenthumsrecht an dem Inhalt, sondern beschränkt nur dasselbe; <sup>1)</sup> da aber doch das Recht zur Vervielfältigung vollständig und ausschließlich auf den Verleger übergehen kann, so bleiben wir im Dunkeln, worin die vorbehaltenen Rechte des Eigenthümers bestehen mögen. Verfasser oder Verleger können ihr Eigenthumsrecht an dem Inhalt gegen Jeden geltend machen, der das Werk nachdruckt, d. h. rein mechanisch vervielfältigt; <sup>2)</sup> wie aber diese Eigenthumsfrage zu denken sei, verschweigt der Gesetzgeber aus guten Gründen. Das Verbot des Nachdrucks hört mit dem Tode des Verfassers auf, <sup>3)</sup> was auch eine Consequenz aus dem f. g. Gedankeneigenthum sein soll, das nicht länger als der Erzeuger und Träger des Gedankens bestehen könne. <sup>4)</sup> Wenn die Unhaltbarkeit des f. g. Schrift= oder Gedankeneigenthums noch irgend eines Zweifels bedürfte, so würde diese Absichtliche Gesetzgebung ihn liefern, welche bei dem Versuch vollkommen erschöpfende und mit dem übrigen Civilrecht systematisch zusammenhängende Rechtsgrundsätze über den Nachdruck aufzustellen, viel dürftigere und ungenügendere Resultate geliefert hat, als alle diejenigen Gesetzgebungen, welche den Nachdruck einfach als eine widerrechtliche Handlung verboten, ohne sich dabei auf die schlechthin unanwendbare Analogie des Eigenthums zu stützen. — Berücksichtigen wir noch, daß außer durch die bisher erwähnten deutschen Gesetzgebungen der Nachdruck auch auf dem ganzen linken Rheinufer als widerrechtliche Handlung bei Strafe durch die daselbst geltenden französischen Gesetze schon lange verboten ist, <sup>5)</sup> so war schon im Anfang dieses Jahrhunderts die Wider=

1) Art. 577 dd.

2) Art. 577 ff.

3) Art. 577 dh.

4) Trauer, Erläut. über den Code Napoléon etc. ad art. 577 dh.

5) C. pén. Art. 425—427. — Kaiserl. Decret v. 5. Februar 1810. Art. 39—43.

rechtllichkeit des Nachdrucks für den bei weitem größten Theil Deutschlands, wenn auch nicht für die Mehrzahl der deutschen Staaten, durch ausdrückliche Gesetze festgesetzt. Selbst in denjenigen deutschen Staaten aber, welche sich ausdrücklicher Gesetze gegen den Nachdruck nicht erfreuten, wurde doch nach dem Zeugniß von Eichhorn<sup>1)</sup> in der neuern Zeit, ebenso wie nach Hüter's<sup>2)</sup> Mittheilung für die frühere Zeit, wenigstens der Nachdruck der im Inlande erschienenen Werke fortwährend als widerrechtlich behandelt, und nur allein in Würtemberg war aus einer auf Mißverständniß beruhenden Berücksichtigung der Interessen der Bildung und der Gewerbefreiheit durch eine Verordn. v. 25. Februar 1815 der Nachdruck ausdrücklich als etwas rechtlich Erlaubtes anerkannt; übrigens war es auch hier allen in- und ausländischen Schriftstellern und Verlegern unbenommen, ein besonderes Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck nachzusuchen, welches grundsätzlich nicht verweigert, in der Regel aber auch nicht auf längere Zeit als auf 6 Jahre verliehen werden sollte.<sup>3)</sup>

So anerkennenswerth aber auch die Bestrebungen sein mögen, welche am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts in einer Reihe deutscher Staaten gemacht wurden, um den Buchhandel gegen den Nachdruck zu schützen: alle diese vereinzelten Bestrebungen mußten nothwendig weit hinter dem gewünschten Ziele zurückbleiben. So lange der Nachdruck in den einzelnen deutschen Staaten völlig verschiedenartig behandelt wurde, hier in ziemlich umfassender Weise, dort viel beschränkter verboten, an dritten Orten so gut wie völlig frei erlaubt war, konnte ein einzelner deutscher Staat, ohne seinen eigenen Unterthanen ungerecht zu werden, nicht wohl den

1) Deutsches Privt.-R. S. 386.

2) Rl. a. D. S. 151—154.

3) Vergl. Prot. d. Bundesversammlung. VI. Sitz. 34. S. 63.

auswärtigen Verleger, dessen Heimathsstaat den diefeitigen Inländer schußlos ließ, in dem gleichen Maße wie den inländischen Verleger gegen den Nachdruck schützen. Bei der Einheit der deutschen Literatur und der Gemeinſchaftlichkeit des deutschen Buchhandels konnte aber der auf die Gränzen einzelner deutschen Staaten eingeschränkte Schutz gegen den Nachdruck niemals eine vollſtändige Befriedigung des Bedürfniffes gewähren, die, wie man ſchon bei den erſten geſetzgeberiſchen Verſuchen auf dieſem Felde richtig einfah, nur auf dem Wege einer Vereinbarung aller deutſchen Staaten gefunden werden konnte. — Es wurde deshalb namentlich auf Betreiben Prensens, nachdem ſchon früher der preußiſche Legationsrath Gans durch eine beſondere Schrift <sup>1)</sup> für Erlaſſung eines Reichsgeſetzes gegen den Nachdruck zu wirken geſucht hatte, in die Wahlkapitulation Leopold's II. v. J. 1790 das Verſprechen des Kaiſers aufgenommen, „den für Deutſchland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht zu laſſen und ein Rechtsgutachten darüber erſatten zu laſſen, wiefern dieſer Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks und durch die Verfeſſung billiger Druckpreiſe vor dem ſehigen Verfall zu retten ſei.“ <sup>2)</sup> Sogleich dieſes Verſprechen in der Wahlkapitulation Franz II. v. 1792 <sup>3)</sup> wiederholt wurde, kam es doch bei den troſtloſen Verhältniſſen des in ſeiner Auſſöfung begriffenen deutſchen Reichs nicht einmal zu Vorbereitungen, um das gegebene Verſprechen zu erfüllen, und als nach der Befreiung Deutſchlands von der Fremdherrschaft in dem Bundesſtag ein neues Centralorgan für die Leitung der gemeinſchaftlichen deutſchen Angelegenheiten geſchaffen wurde, ſahen ſich deshalb bei der Gleichheit der Lage mit der früheren, die nur durch eine Reihe von Partikulargeſetzen

1) Ueberſicht der Gründe des Strafbarens d. Nachdrucks. 1790.

2) Wahlkapit. v. 1790. Art. 7. S. 1.

3) Art. 7. S. 1.

in durchaus ungenügender Weise verbessert worden war, 82 Buchhändler bewogen, durch eine aus ihrer Mitte ernannte Kommission bei dem Wiener Congreß um ein allgemeines deutsches Verbot gegen den Nachdruck zu petitioniren. Die eingereichte Denkschrift fand bei den mächtigsten deutschen Staaten eine günstige Aufnahme und veranlaßte unmittelbar das Versprechen in der Bundesacte, „die Bundesversammlung solle sich bei ihrer ersten Zusammentunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über . . . die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen“. 1) Der Bundestag hat nun zwar, durch manche drängende Geschäfte zerstreut und durch den schleppenden Gang der Verhandlungen aufgehalten, nicht schon bei seiner ersten Zusammentunft das gegebene Versprechen eingelöst, aber veranlaßt durch eine neue Eingabe der deutschen Buchhändler vom J. 1818 wurde doch in demselben Jahre durch den damaligen Bundestagsgesandten v. Berg zuerst eine Uebersicht über die deutschen Patentulargesetze gegen den Nachdruck 2) und dann in dem folgenden Jahre ein ausführlicher Entwurf einer Verfügung über den Nachdruck und den Verlagsvertrag nebst Bericht der Bundesversammlung vorgelegt. 3) Bald aber erhaltete wieder der anfängliche Eifer und die Sache blieb 3 Jahre lang unberührt liegen, bis, angeregt durch Frisinger's Schrift für den Nachdruck, der bairische Bundestagsgesandte v. Mettin im J. 1822 die Wiederannahme der Beratungen über den früher vorgelegten Entwurf eines Gesetzes gegen den Nachdruck beantragte. 4) In dem folgenden Jahre kamen nun allmählig die Abstimmungen der einzelnen Regierungen ein, die alle für

1) D. B. M. Mit. 18 d.

2) Prot. b. Bundesversamml. VI. Stb. 34. S. 55 ff.

3) Prot. b. Bundesversamml. VII. Stb. 4. S. 68 ff.

4) Prot. b. Bundesversamml. XIII. Stb. 12. S. 220.

ein allgemeines Verbot des Nachdrucks günstig waren, und nur in Nebenpunkten, namentlich in Betreff der Zeit, innerhalb welcher der Nachdruck zu verbieten sei, von einander abwichen, so wie auch mehrere Stimmen Verfassung des im J. 1819 vorgelegten Entwurfes, namentlich Auscheidung der den Verlagsvertrag betreffenden Artikel verlangten. Die in kürzester Frist erwartete Entscheidung wurde aber plötzlich wieder in die Ferne gerückt, wie es scheint durch eine von Baiern eingereichte Proposition, welche eine Beschleunigung bewirken sollte, aber den entgegengesetzten Erfolg hatte. In der Proposition werden die Schwierigkeiten eines gemeinschaftlichen deutschen Gesetzes über den Buchernachdruck hervorgehoben und theils deshalb, theils um dem Buchstaben und dem Geist der Wiener Schlusssätze getreu zu bleiben, der Vorschlag zu einer Vereinbarung des Inhalts gemacht, jeder deutsche Staat solle für die in demselben erscheinenden Werke Privilegien ertheilen und diese in allen deutschen Bundesstaaten eben so wie in dem ertheilenden State selbst respectirt werden.<sup>1)</sup> Vom Jahre 1823 an trat wieder eine Pause in den Verhandlungen des Bundestages über den Nachdruck ein, welche erst im Jahre 1829 durch einen Antrag Preußens unterbrochen wird, durch Bundesbeschluß wenigstens festzustellen, es sollten in jedem einzelnen deutschen Bundesstate Schriftsteller und Verleger eines andern deutschen Bundesstaates eben so wie die Inländer hinsichtlich des Nachdrucks behandelt werden.<sup>2)</sup> Preußen hatte schon durch eine Verfügung aus dem J. 1816<sup>3)</sup> allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten den gleichen Schutz wie den Inländern gegen den Nachdruck auch ohne Reziprozität zugesichert und mit

1) Prot. der Bundesversammlung, XV. Stb. 18. S. 319. vergl. mit Jahrg. 1835. Stb. 27. S. 948.

2) Prot. d. Bundesversamm. Jahrg. 1829. Stb. 24. S. 628.

3) Vergl. Prot. d. Bundesversamm., VI. Stb. 34. S. 64.